

Gemeinde Pöcking

Verordnung

Zum Schutz vor ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten und sonstigen ruhestörenden Tätigkeiten.

Die Gemeinde Pöcking erlässt aufgrund der Art. 10 und 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974 (GVBl. S. 499), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl. S. 135), folgende Verordnung:

§ 1

Haus- und Gartenarbeiten

1. Ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 und 19.00 Uhr und an Samstagen zwischen 8.00 und 12.00 Uhr und 14.00 und 17.00 Uhr ausgeführt werden.

2. An Sonn- und Feiertagen sind diese Arbeiten aufgrund des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage verboten.

§ 2

Ruhestörenden Hausarbeiten

1. Unter ruhestörenden Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden lärmregenden Arbeiten zu verstehen, gleichviel ob sie im Haus selbst, im Hof (einschließlich Garage/Garagenhof) oder im Garten vorgenommen werden. Zu den ruhestörenden Hausarbeiten sind insbesondere zu rechnen:

- a) Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten
- b) Hämmern
- c) Sägen
- d) Hacken
- e) Bohren mit Maschinen, Betrieb von Kreissägen
- f) Betrieb sonstige lärmzeugender Hausgeräte und Werkzeuge.

2. Ausgenommen sind Arbeiten, die von gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden, oder der Landwirtschaft dienen.

§ 3

Ruhestörenden Gartenarbeiten

1. Zu den ruhestörenden Gartenarbeiten sind insbesondere zu rechnen:

- a) Betrieb von Rasenmähern (hand- und motorbetrieben)
- b) Betrieb von Motorpumpen (z.B. Be- oder Entwässerungspumpen)
- c) Heckenscheiden mit motorisierten Maschinen.

2. Ausgenommen sind solche Arbeiten, die von gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden oder der Landwirtschaft dienen.

§ 4

Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte

Musikinstrumente, Tonübertragungs- Tonwiedergabegeräte dürfen im Freien nur in den in § 1 genannten Zeiten betrieben werden und nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, das sie Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden können. In Gebäuden dürfen solche Geräte und Instrumente nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Ausgenommen sind offizielle Veranstaltungen (Ortsfest, Brauchtumsveranstaltungen usw.). Ausnahmen von Satz 1 kann die Gemeinde Pöcking genehmigen.

§ 5

Sonstige Ruhestörende Tätigkeiten

Das Einwerfen von Glas, Blech und Metall in die entsprechenden Sammelcontainer ist nur während der dort angeschriebenen Einwurfzeiten zulässig.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gem. Art. 18 BayImSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung vom 07.01.1971 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pöcking, den 10.10.1990

Konrad Krabler
1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Diese Verordnung wurde durch Anschlag einer entsprechenden Bekanntmachung an allen gemeindlichen Amtstafeln in der Zeit vom 13.11.1990 bis 03.12.1990 amtlich bekannt gemacht.

Pöcking, den 04.12.1990
Gemeinde Pöcking

i.A.

Heckmann